

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung:

Verwarnungs-/Bußgeldkatalog

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit

und Ordnung im Gebiet der Hansestadt Herford

Owi-Tatbestand	Verwarn-/ Bußgeld €
----------------	---------------------

I. Verhaltenspflicht und ordnungswidrige Benutzung der Verkehrsflächen/Anlagen

1. Gefährdung, Schädigung, vermeidbare Behinderungen oder Belästigung von anderen auf Verkehrsflächen oder in Anlagen (siehe § 2 Ordnungsbehördliche Verordnung/ OVO)	100,--
2. Aufenthalt in Anlagen bzw. auf Verkehrsflächen zum Zweck des Alkoholgenusses und des Lärmes und Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (siehe § 4 II Nr.3 OVO)	100,--
3. Betteln in aggressiver Form z.B. unter Einbeziehung von kleinen Kindern und Tieren (siehe § 4 II Nr.4 OVO)	150,--
4. Verunreinigung von Verkehrsflächen/Anlagen (z.B. Urinieren, Kaugummi, Zigaretten) oder zweckentfremdendes Benutzen (siehe § 4 I OVO, § 7 I OVO)	50,--
5. Beeinträchtigung oder Verdecken von Hydranten, Schachtabdeckungen etc. (siehe § 4 II Nr. 7 OVO)	100,--

6. Unbefugtes Beseitigen, Beschädigen oder Verändern von Sperrvorrichtungen oder Sicherheitsbeleuchtungen (siehe § 4 II Nr.6 OVO)	100,--
7. Unbefugtes Versetzen, Beschädigen oder zweckentfremdetes Nutzen von Bänken, Tischen, Einfriedigungen, Verkehrszeichen etc. (siehe § 4 II Nr.2 OVO)	100,--
8. Beschädigung oder Entfernen von Pflanzen bzw. Sträuchern (siehe § 4 II Nr.1 OVO)	100,--
9. Grillen oder Feuer anlegen außerhalb von Grillplätzen (siehe § 4 II Nr.5 OVO)	100,--
10. Reinigung bzw. Waschen von Kfz (siehe § 7 II OVO)	100,--
11. Nichtbeachtung der Aufstellpflicht von Abfallbehältern beim Betrieb eines Speise- und Getränkehandels zum Verzehr an Ort und Stelle auf Verkehrsflächen (siehe § 7 III OVO)	100,--

II. Abfallbehälter

1. Füllen der Sammelbehälter für Altglas, Altpapier etc. mit nicht bestimmungsgemäßem Material oder Ablagerung von Müll neben den Sammelcontainern (siehe § 8 II OVO)	150,--
2. Füllen der auf Verkehrsflächen bzw. in Anlagen aufgestellten Abfallbehälter mit Haus- oder gewerblichem Müll (siehe § 8 I OVO)	150,--

III. Tiere

1. Nichtbeachtung der Anleinplicht innerhalb bebauter Ortsteile (siehe § 5 I OVO)

20,--

2. Nichtbeachtung der Anleinplicht im Begegnungsfall (siehe § 5 III OVO)

10,--

3. Nicht unverzügliche Beseitigung der durch das mit sich geführtes Tier verursachten Verunreinigung (siehe § 5 IV OVO)

100,--

4. Füttern von wild lebenden Tauben (siehe § 5 V OVO)

50,--

IV. Kinderspielplätze

1. Verzehr alkoholischer Getränke oder Konsum von Rausch- oder Betäubungsmitteln auf Kinderspielplätzen (siehe § 6 III OVO)

200,--

2. Mit sich führen von Tieren auf Kinderspielplätzen (siehe § 6 II OVO)

35,--

3. Benutzung öffentlicher Kinderspielplätze außerhalb der angegebenen Altersgruppe (siehe § 6 I OVO)

50,--

V. Plakatieren

1. Beschriften, Beschmutzen oder Bemalen von Verkehrsflächen bzw. Anlagen (siehe § 11 II OVO)

50,--

2. Unbefugtes Plakatieren auf Verkehrsflächen bzw. in Anlagen (siehe § 11 I OVO)

50,--

VI. Sonstiges

Reisegewerbe

Verkauf ohne Reisegewerbekarte (z.B. Zeitungswerber) (§ 55 II i.V.m. § 145 I Nr. 1 Gewerbeordnung/GewO)

200,--

Sondernutzungen

Unerlaubte Sondernutzungen durch mobile Verkaufs- oder Informationsstände etc. (§§ 18, 19, 19a StrWG NW i.V.m. §§ 2 und 12 Sondernutzungssatzung)

100,--

Wohnwagen

Ab- und Aufstellen von Zelten, Wohnwagen etc. in Anlagen (siehe § 12 I OVO)

100,--

Schutzvorrichtungen

1. Grundstückseinfriedigungen als Gefahrenquelle oder Behinderung (siehe §3 I OVO)

100,--

2. Türen, Fenster, Schaukästen, Warenautomaten als Gefahrenquelle oder Behinderung in Anlagen- oder Verkehrsräumen (siehe § 3 II OVO)

100,--

Dieser Verwarnungs-/Bußgeldkatalog tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Herford, den 21.12.2016

gez. Tim Kähler
Bürgermeister

Anmerkung:

Der Verwarnungs-/Bußgeldkatalog zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Hansestadt Herford wurde im Amtsblatt des Kreises Herford Nr. 36/2016 am 28.12.2016 veröffentlicht und ist am 01.01.2017 in Kraft getreten.